



**Einwohnergemeinde
Mühledorf BE**

**Abfallreglement
mit Gebührentarif**

INHALTSVERZEICHNIS

Abfallreglement

	<u>Seite</u>
I. <u>Allgemeines</u>	
Art. 1 Gemeindeaufgabe	4
Art. 2 Organisation, Durchführung	4
Art. 3 Abfallkonzept	4
Art. 4 Information	4
Art. 5 Benützungspflicht	5
Art. 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot	5
II. <u>Siedlungsabfälle</u>	5
a) <u>Gemeinsame Bestimmungen</u>	5
Art. 7 Oeffentliche Abfallbehälter	5
Art. 8 Verbrennen	5
Art. 9 Abfallzerkleinerung	5
Art. 10 Verwertung	5
Art. 11 Kompostierung	6
Art. 12 Tierkörper	6
Art. 13 Unterstützung	6
Art. 14 Uebertragung von Aufgaben	6
Art. 15 Ausschluss von der Abfuhr	6
b) <u>Hauskehricht</u>	7
Art. 16 Begriff	7
Art. 17 Behälter und Gebinde	7
Art. 18 Abfuhrtage, Annahmestellen	7
c) <u>Sperrgut</u>	7
Art. 19 Begriff	7
Art. 20 Abfuhr	8
d) <u>Andere Abfälle und Materialien</u>	8
Art. 21 Beseitigung	8
e) <u>Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe</u>	8
Art. 22 Beseitigung	8

	<u>Seite</u>
III. <u>Sonderabfälle</u>	8
Art. 23 Begriff	8
Art. 24 Pflichten der Besitzer	9
Art. 25 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	9
Art. 26 Benzin- und Oelabscheider	9
IV. <u>Finanzierung</u>	9
Art. 27 Finanzierung der Abfallentsorgung	9
Art. 28 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	10
Art. 29 Gebührentarif	10
V. <u>Schlussbestimmungen</u>	10
Art. 30 Vollzug	10
Art. 31 Rechtspflege	10
Art. 32 Widerhandlungen	10
Art. 33 Ausführungsbestimmungen	10
Art. 34 Inkrafttreten	10
Genehmigung und Auflagezeugnis	11
<u>Gebührentarif zum Abfallreglement</u>	12 - 15
Genehmigung und Auflagezeugnis	15
Anhang I zum Gebührentarif	16

Die Einwohnergemeinde Mühledorf

erlässt, gestützt auf Artikel 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986, folgendes

REGLEMENT :

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe	<p><u>Art. 1</u> 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.</p> <p>2 Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.</p> <p>3 Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.</p> <p>4 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> <p>5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.</p>
Organisation, Durchführung	<p><u>Art. 2</u> Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.</p>
Abfallkonzept	<p><u>Art. 3</u> 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.</p> <p>2 Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.</p>
Information	<p><u>Art. 4</u> 1 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>2 Die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat erteilen Auskünfte über Entsorgungsfragen und geben besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>

Benützungspflicht Art. 5 1 Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5 Absatz 2.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Oeffentliche Abfallbehälter

Art. 7 1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

2 Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Art. 8 1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.

2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerung

Art. 9 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 10 1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altmetall,
- weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderates oder der Schule zu erfolgen.

- Kompostierung Art. 11 1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zustellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- 2 Die Gemeinde kann die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen unterstützen.
- Tierkörper Art. 12 1 Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.
- 2 Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.
- 3 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.
- Unterstützung Art. 13 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.
- Uebertragung von Aufgaben Art. 14 Der Gemeinderat beschliesst über
- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
 - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.
- Ausschluss von der Abfuhr Art. 15 1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;
 - d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.
 - f Sperrgut, welches wegen seiner Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrriechtabfuhr üblichen Behälter passt.
- 2 Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - f sind vom Inhaber

selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 16 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Behälter und Gebinde

Art. 17 1 Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

2 Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

3 Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

4 Der Gemeinderat kann Container vorschreiben.

Abfuhrtage, Annahmestellen

Art. 18 1 Der Gemeinderat bestimmt Annahmestellen, Abfuhr- und Deponietage.

2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden veröffentlicht.

c) Sperrgut

Begriff

Art. 19 1 Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

2 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr Art. 20 Das Material muss individuell abgeführt werden.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung Art. 21 1 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
- b Bauabfälle;
- c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;
- d Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, und
- e tierische Abfälle.

2 Der Gemeinderat kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung Art. 22 1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.

2 In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16 - 18;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff Art. 23 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Pflichten der Besitzer

Art. 24 1 Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

2 Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

3 Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte, Elektroschrott) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 25 1 Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die Sammlung von Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen sowie der anderen vom Kanton vorgeschriebenen Kleinmengen von Sonderabfällen.

2 Für die anderen Sonderabfälle aus Haushaltungen kann die Gemeinde periodisch Sammelaktionen durchführen.

3 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

4 Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können.

5 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Oelabscheider

Art. 26 Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Oelabscheider.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 27 1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,

2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 22 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 24), Oel- und Benzinabscheiderleerung (Art. 26) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 28 1 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

2 Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 29 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 30 1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

2 Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.

Rechtspflege

Art. 31 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Regierungsrat erhoben werden.

Widerhandlungen

Art. 32 1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 5000.-- bestraft. Allfällige Gebühren bleiben vorbehalten.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 33 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 34 1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeinde-
versammlung in Mühledorf, am 6. Dezember 2003

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin: Die Gemeindeschreiberin:

sig. B. Brügger sig. E. Scholl

Depositionszeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt,
dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden
Versammlung, d.h. vom 6. November 2003 bis 6. Dezember
2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt ist. Die
Auflage wurde am 6. + 27. November 2003 in den Amtsan-
zeigern Nrn. 45 + 48 bekannt gemacht.

Mühledorf, 8. Dezember 2003

Die Gemeindeschreiberin:

sig. E. Scholl

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Mühledorf

erlässt gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglements vom 1. Januar 2004 folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art. 2¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung erhoben und beträgt Fr. 30.- bis 200.-

² Private Haushalte mit einem eigenen Container haben keine Grundgebühr zu entrichten.

b) Sackgebühr

Bemessungs-
grundlagen

Art. 3¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr

Art. 4¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

II. Kleingewerbe

Definition	<u>Art. 5</u> Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrrichtanfall. Die Einreihung in die Kleingewerbestufe nimmt der Gemeinderat vor.
Bemessungsgrundlagen	<u>Art. 6</u> Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt.

III. übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlagen	<u>Art. 7</u> Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.
Containerplombe	<u>Art. 8</u> ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen. ² Die Ansätze der Containerplomben betragen für - Container bis 800 l Fr. 40.-- bis Fr. 70.--.
Direktlieferung	<u>Art. 9</u> Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze	<u>Art. 10</u> Der Gemeinderat setzt die Grundgebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).
Abgabe der Säcke	<u>Art. 11</u> ¹ Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab. ² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. ³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von
der Abfuhr

Art. 12 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Kleingewerbe- und Industriecontainer.

Sammelstellen
und -aktionen

Art. 13 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebühren-
pflichtige Tätigkeiten

Art. 14 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt Fr. 50.--.

² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonoreare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 15 ¹ Die Grundgebühr wird vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 16 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

² Der Tarif vom 1. Januar 2004 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beschlossen an der Gemeindeversammlung vom
7. Juni 2012

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:
Sig. E. von Graffenried

Die Gemeindeschreiberin:
Sig. U. Rubin

Depositionszeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt,
dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden
Versammlung, d.h. vom 7. Mai 2012 bis 6. Juni 2012 in der
Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt ist. Die Auflage
wurde am 3. und 31. Mai 2012 in den Amtsanzeigern Nrn 18
und 22 bekannt gemacht.

Mühledorf, 8. Juni 2012

Die Gemeindeschreiberin:
Sig. U. Rubin

Anhang I zum Gebührentarif Abfallreglement

gültig ab 1. Januar 2012

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 27. Juni 2012 gestützt auf Art. 10 des Gebührentarifs folgende Grundgebühren festgelegt:

- Fr. 50.— pro Wohnung
- Fr. 45.— pro Container

Mühledorf, 8. Juli 2012/ru

GEMEINDERAT MÜHLEDORF

Der Präsident:

Sig. E. von Graffenried

Die Sekretärin

Sig. U.Rubin